# Bebauungsplan

# Asenhamer Feld

Deckblatt Nr. 1

Gemeinde: Oberbergkirchen

Landkreis: Mühldorf a. Inn

Regierungsbezirk: Oberbayern



#### PRÄAMBEL:

Die Gemeinde Oberbergkirchen erlässt gem . § 2 Abs. 1, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 BGBI I S. 3316), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 14.08.2007, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 zuletzt geändert am 22.04.1993 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 dieses Bebauungsplan-Deckblatt als

SATZUNG



Verwaltungsgemeinschaft Oberbergkirchen Für die Gemeinde Oberbergkirchen

Erstelldatum: 20.12.2007

Geändert: 20.02.2008, 17.4.2008



Die textlichen Festsetzungen werden nachfolgend neu gefasst. Sie gelten für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

0.1.1. offen nach § 22 Abs. 2 BauNVO

#### 0.2. **FIRSTRICHTUNG**

0.2.1 Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziffer 2.1

#### 0.3. GESTALTUNG DES GELÄNDES

0.3.1 Das bestehende Gelände darf in seinem natürlichen Verlauf auch durch die Errichtung von Bauwerken nicht verändert oder gestört werden, damit ein harmonisches Landschaftsbild erhalten bleibt. Angleichungen durch Auffüllungen bzw. Abgrabungen am bestehenden Gelände bis zu 0,60 m sind zulässig.

#### 0.4. **EINFRIEDUNGEN**

| 0.4.1. | Art: | Straßenseitige Begrenzung: |
|--------|------|----------------------------|
|        |      |                            |

Holzzäune mit senkrechter Lattung (Holzlatten- oder

Hanichelzaun).

Seitliche und rückwärtige Begrenzung:

Maschendrahtzaun Tmit Stahlrohr-

Eisensäulen. Mauerwerk generell unzulässig

0.4.2. Höhe Über Straßen- / Gehsteigoberkante bzw. bei seitlicher

und rückwärtiger Begrenzung über natürlichem

Gelände max. 1,20 m.

0.4.3. Sockel: unzulässig

0.4.4. Stützmauern Stützmauern und befestigte Böschungen

Natursteinen (Tuffsteine, Granit und Kalkblöcke, innerhalb Florwallsteine o.ä.) sind Baugrundstückes bis zu einer Höhe von max. 0,6 m zulässig. An den Grundstücksgrenzen ist die Errichtung von Stützmauern und befestigten Böschungen talseitig zwischen den Baugrundstücken nur Bereich von Hauszugängen Garagenzufahrten bis zu einer Höhe von max. 0.6 m Höhe über tiefer liegendes Gelände zulässig. Stützmauern und befestigte Böschungen sind zu

beranken und dauerhaft zu begrünen.

#### GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE 0.5.

- 0.5.1. Zwischen Garagentor und öffentlichen Verkehrsflächen muss ein Abstand von mindestens 5,00 m freigehalten werden. Eine Einzäunung des Stauraumes ist unzulässig.
- Garagen und Nebengebäude sind dem Hauptgebäude anzupassen. 0.5.2.
- 0.5.3. Bei zusammengebauten Garagen sind diese in der Höhe (falls es der Geländeverlauf erlaubt) mit der Nachbargarage abzustimmen. Dachform,

Dachneigung und Dachmaterial müssen einheitlich ausgebildet werden. Die zuerst eingereichte Garage hat den Vorrang.

- 0.5.4. Garagen und Nebengebäude sind nur innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Flächen oder der sonstigen überbaubaren Flächen zulässig.
- 0.5.5. Der Einbau der Garagen in das Wohnhaus ist zulässig.
- 0.5.6. Die Garagenvorplätze und Grundstückszufahrten sind wasserdurchlässig zu gestalten (z. B. rasenverfugtes Pflaster, Rasengittersteine). An der Grundstücksgrenze zusammengebaute Garagen sind einheitlich auszubilden. Der Nachbauende hat sich anzupassen.
- 0.5.7. Nebengebäude nach § 14 BauNVO sind außerhalb der Bauräume (Baugrenzen) zulässig. Maximale Grundfläche 20,00 m², maximale Firsthöhe 3,00 m.

#### 0.6. GEBÄUDE

0.6.1. Zur planlichen Festsetzung der Ziffer 2.1.1.

Zwei Geschosse, Erdgeschoss und ausgebautes Dachgeschoss (I + D)

Dachform: Die Dächer der Hauptgebäude sind als Satteldächer

auszubilden. Ergänzend dazu können Pultdächer angeordnet werden, wenn das Satteldach überwiegt und beide Dachformen die gleiche Dachneigung

haben.

Dachneigung 30° - 36°

Dachdeckung: Als Dachdeckung sind Dachpfannen/-ziegel zulässig

in naturroten Farben. Verblechungen des Hauptdaches und der Garage sind unzulässig. Sonnenkollektoren und Fotovoltaikanlagen sind

zulässig.

Dachgauben: Dachgauben sind bei Dachneigungen ab 35° bis zu

einer max. Breite von 1,50 m zulässig. Der Abstand von der Giebelwand muss mindestens 1,5 m betragen. Die Ansichtsbreite insgesamt ist pro

Dachseite auf max. 1/3 der Trauflänge begrenzt.

Dachüberstände: Traufe max. 1,0 m, Ortgang max. 1,0 m, bei

Balkonüberdachung bis max. 1.50 m zulässig

Zwerchhäuser Zwerchhäuser dürfen in der Breite 1/3 der Trauflänge

(Außenwand bündige des Hauptdaches nicht überschreiten.

Gauben):

Wandhöhe: talseitig max. 4,80 m (ab natürlichem Gelände)

0.6.2. Zur planlichen Festsetzung der Ziffer 2.1.3.

Drei Geschosse, Untergeschoss, Erdgeschoss und ausgebautes Dachgeschoss (U + I)

Dachform: Die Dächer der Hauptgebäude sind als Satteldächer

auszubilden. Ergänzend dazu können Pultdächer angeordnet werden, wenn das Satteldach überwiegt und beide Dachformen die gleiche Dachneigung

haben.

Dachneigung 30° - 36°

Dachdeckung: Als Dachdeckung sind Dachpfannen/-ziegel zulässig

in naturroten Farben. Verblechungen des Hauptdaches und der Garage sind unzulässig. Sonnenkollektoren und Fotovoltaikanlagen sind

zulässig.

Dachgauben: Dachgauben sind bei Dachneigungen ab 35° bis zu

einer max. Breite von 1,50 m zulässig. Der Abstand von der Giebelwand muss mindestens 1,5 m betragen. Die Ansichtsbreite insgesamt ist pro

Dachseite auf max. 1/3 der Trauflänge begrenzt.

Dachüberstände: Traufe max. 1,0 m, Ortgang max. 1,0 m, bei

Balkonüberdachung bis max. 1.50 m zulässig

Zwerchhäuser Zwerchhäuser dürfen in der Breite 1/3 der Trauflänge

(Außenwand bündige des Hauptdaches nicht überschreiten.

Gauben):

Wandhöhe: talseitig max. 6,30 m (ab natürlichem Gelände)

0.6.3. Haustyp nach Geländeneigung

Hangbauweise mit sichtbarem Untergeschoss, Erdgeschoss und ausgebautem Dachgeschoss (kein Vollgeschoss) ist bei einer Geländeneigung von mehr als 1,5 m auf Gebäudelänge bzw. –breite anzuwenden.

- 0.6.4. Das Seitenverhältnis der Hauptgebäude (L:B) darf das Maß 1:1,2 nicht unterschreiten. Der Dachfirst muss in Längsrichtung des Gebäudes verlaufen.
- 0.6.5. Für Außenwände sind verputzte, gestrichene Mauerflächen und Flächen mit senkrechter Holzverschalung zulässig. Rundumverschalung im Erdgeschoss ist unzulässig. Eine Holzblockbauweise ist zulässig.
- 0.6.6. Pro Hausseite sind höchstens 2 Dachflächenfenster mit einer Größe von höchstens 1,00 gm zulässig, bei Steildächern nur Gaupen mit Ausstiegsluken.
- 0.6.7. Doppelhäuser müssen in Grenzbebauung errichtet werden. Sie sind first-, traufund gestaltungsgleich auszubilden.
- 0.6.8. Die Dachflächen sind rechteckig auszubilden; der Dachfirst muss in Längsrichtung der Gebäude verlaufen.
- 0.6.9. Lichtschächte und andere als "Amphibienfallen" geeignete Kellerschächte sind mit einer feinmaschigen Abdeckung zu versehen oder als offene oder mit Natursteinen befestigte Böschung auszubilden.
- 0.6.10. Zur Sicherstellung der Höhenlage sind im Rahmen der Einzelbaugenehmigung Geländehöhenschnitte (mind. 1x längs und 1x quer) vorzulegen.

#### 0.7. MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE

- 0.7.1. Bei geplanten Einzelhausgrundstücken = 550 m²
- 0.7.2. Bei geplanten Doppelhausgrundstücken = 300 m²
- 0.7.3. Bei geplanten Kettenhausgrundstücken = 200 m<sup>2</sup>

- 0.8. ZAHL DER WOHNEINHEITEN (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
- 0.8.1. Bei Einzelhäusern und Doppelhaushälften sind je Wohngebäude max. zwei Wohneinheiten zulässig.
- 0.8.2. Bei Kettenhäusern ist pro Parzelle max. eine Wohneinheit zulässig.

#### ZAHL DER STELLPLÄTZE 0.9.

- 0.9.1. Pro Wohneinheit sind 1,5 Stellplätze auf dem Grundstück nachzuweisen (Kommawerte sind ganzzahlig aufzurunden).
- 0.9.2 Stellplätze sind auch außerhalb der Flächen für Garagen nach 15.3. Planzeichenverordnung und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

#### 0.10. Bepflanzung

amabilis

- 0.10.1. Die unbebauten Flächen der Baugrundstücke sind, soweit sie nicht als Geh- und Fahrflächen oder Stellplätze festgelegt sind, gärtnerisch zu gestalten. Je angefangene 300 m² Grundstücksfläche ist mindestens 1 Laubbaum oder ein 1 Obstbaum heimischer Art It. nachfolgender Pflanzliste 0.10.2 zu pflanzen.
- 0.10 2

| 0.10.2. | Arten - Auswahl zu pflanzender Gehölze |                       |  |              |  |
|---------|--|-----------------------|--|--------------|--|
|         | a) Großkronige Bäu                     | ime                   | b) Kleinkronige Bäume  |              |  |
|         | Fagus sylvatica - R                    | otbuche               | Carpinus betulus - Hainbuche   |              |  |
|         | Tilia cordata - Wint                   | erlinde               | Acer campestre – Feldahorn   |              |  |
|         | Quercus robur – Stieleiche             |                       | Sorbus aucuparia – Eberesche<br>Crataegus lav. 'Carrierei' - Apfeldorn |              |  |
|         | c) Sträucher                           |                       | -  |              |  |
|         | Ámelanchier<br>Iamarckii               | Felsenbirne           | Buxus semp.<br>arbor.  | Buchsbaum    |  |
|         | Cornus mas                             | Kornelkirsche         | Cornus sanquinea   | Hartriegel   |  |
|         | Corylus avellana<br>Kolkwitzia         | Haselnuss<br>Lonicera | Hibiscus syriacus<br>Heckenkirsche                                     | Roseneibisch |  |

xylosteum

Perlmutstrauch Ligustrum vulgare Philadelphus Bauernjasmin Liguster coronarius

Prunus spinosa Schlehe Ribes sang. Blutjohannisbeere Rosa Strauchrosen in Spiraea arguta Brautspiere Sorten

Syringa vulgaris Viburnum fragans Flieder Duftschneeball Taxus baccata Weigela 'Bristol Weigelie gem. Eibe Ruby'

Pyrus communis Wildbirne Prunus avium Vogelkirsche Weißdorn Prunus padus Frühblühende Crataegus Traubenkirsche monogyna Viburnum lantana Wolliger Gemeiner

Viburnum opulus Schneeball Schneeball Enonymus Pfaffenhütchen Kreuzdorn Rhamnus europaeus carthartica

Rosa canina Kreuzdorn Sambucus nigra Hollunder Hippophae Sanddorn

#### rhamnoides

- 0.10.3. Die vorgeschlagene Pflanzliste kann auch durch artverwandte und andere heimische Gehölze erweitert werden.
- 0.10.4. Eine Unterpflanzung mit Zwerggehölzen, Stauden und Gräsern ist erwünscht.
- 0.10.5. Alternativ zu 0.10.2. a und b können auch heimische Obstbäume (Hochstamm) gepflanzt werden.
- 0.10.6. Die Art. 47 und 48 AGBGB (BayRS 400-1-J) Grenzabstand von Bäumen und Sträuchern sind zu beachten.
- 0.10.7. Geschnittene Hecken in Verwendung von Lebensbaumhecken (Thuja occidentalis), Fichtenhecken (Picea) und rotlaubige Hecken sind nicht zulässig.
- 0.10.8. Die Gehölzpflanzungen sind spätestens in der darauf folgenden Vegetationsperiode nach Fertigstellung des Gebäudes vorzunehmen.
- 0.10.9. Ortsrandeingrünung

Als lockere Gehölzpflanzung sind abschnittsweise Gruppen von standortgerechten und einheimischen Sträuchern und Bäumen (Platzabstand ca. 1,5 m) zu pflanzen.

- 0.10.10. Öffentliche Grünflächen sind als Wiesenflächen anzulegen. Die Parkflächen auf dem Grundstück östlich der Schule sind wasserdurchlässig zu gestalten (z. B. wassergebundene Decke, Schotterrasen, Rasengittersteine). Die Wiesenflächen sind mit maximal 15 cm Oberbodenabdeckung zu versehen. Die Mahd erfolgt 1 2mal im Jahr. Ansaat mit Magerrasengemisch.
- 0.10.11. Fassadenbegrünung

Pflanzengröße: ab 2 Treben 60 - 100 cm

Es können alle rankenden, schlingenden und klimmenden Pflanzen verwendet werden. Fensterlose Garagenwände sind zu begrünen.

Pflanzabstand: 5 m. Zulässig sind auch Spaliere.

- 0.10.12. Baumgräben und Baumscheiben sind so zu erstellen, dass für einen Baum mindestens 10 m² Vegetationsfläche vorhanden ist. Kann diese Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden, sind Bewässerungsmöglichkeiten vorzusehen (Baumbewässerungsset).
- 0.10.13. Schutz des Oberbodens

Bei allen Baumaßnahmen ist der Oberboden so zu behandeln und zu lagern, dass er wiederverwendet werden kann. Er muss in Mieten gelagert werden. Höhe der Mieten max. 1,50 m, Basisbreite 3 m, Kronenbreite 1 m. Bei Lagerung auf Flächen darf die Höhe 1 m nicht überschreiten. Zum Schutz der Oberfläche ist eine Zwischenbegrünung vorzusehen.

### 0.11 BELÄGE

#### 0.11.1. Beläge

Fußwege innerhalb der Grünflächen, Garagenzufahrten und Stellplätze sind wasserdurchlässig zu gestalten (z. B. wassergebundene Decke, Schotterrasen, Rasengittersteine).

#### 0.12 SICHTDREIECK

0.12.1. Innerhalb der Sichtdreiecke darf die Sicht ab 0,80 m über Straßenoberkante durch nichts behindert werden. Es ist jedoch eine Anpflanzung von einzelstehenden, hochstämmigen, in Sichthöhe unbelaubten Bäumen mit einem Astansatz nicht unter 2,50 m, gemessen von fertiger Pflanzstandortoberkante, zulässig.

### **TEXTLICHE HINWEISE**

#### I. WASSERWIRTSCHAFT

Die Versickerungsfähigkeit der Grundfläche ist vor allem auf privatem Grund so weit wie möglich durch geeignete Maßnahmen (z. B. Rasengittersteine oder rasenverfugtes Pflaster auf untergeordneten Verkehrsflächen usw.) aufrecht zu erhalten.

Niederschlagswasser ist so weit wie möglich auf dem Grundstück zu versickern bzw. zu sammeln und als Brauchwasser wieder zu verwenden.

## II. PFLANZUNGEN IM LEITUNGSBEREICH VON VERSORGUNGSLEITUNGEN

Bei Baum- und Strauchpflanzungen ist ein Abstand von je 2,5 m beiderseits von Erdkabeln freizuhalten. Lässt sich dieser Abstand nicht einhalten, sind im Einvernehmen mit dem zuständigen Energieversorgungsunternehmen geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

#### III. DENKMALSCHUTZ

Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Planungsgebiet oberirdisch nicht mehr sichtbare und daher unbekannte Bodendenkmäler befinden. Bei Erdarbeiten zutage kommende Metall-, Keramik- oder Knochenfunde sind umgehend dem Landratsamt Mühldorf oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden.

#### IV. LANDWIRTSCHAFTLICHE EMISSIONEN

Durch die ortsübliche Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen können gelegentlich Geruchs-, Lärm- und Staubemissionen entstehen, die nicht vermeidbar sind. Diese Belastungen sind als ortsüblich und zumutbar einzustufen und zu dulden.

#### V. GEWERBLICHE IMMISSIONEN

Die vorhandenen Immissionen durch gewerbliche Betriebe sind in ihrem genehmigten Umfang im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme als ortsüblich und zumutbar einzustufen und zu dulden.

#### VI. IMMISIONSSCHUTZ

Staatsstraße 2086 werden Entland der an den nächstgelegenen Bebauungsplanes Immissionsorten des die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts um bis zu 3 dB(A) überschritten. Die Überschreitungen können jedoch von Seiten des Immissionsschutzes ohne aktive Schallschutzmaßnahmen Lärmschutzwälle oder -wände toleriert werden, da die Grenzwerte der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BlmSchV) nicht überschritten werden.

#### VII. GRENZABSTÄNDE VON PFLANZEN

Der erforderliche Grenzabstand richtet sich nach der Höhe des Gewächses: Ist es bis zu 2 Meter hoch, so beträgt der notwendige Abstand mindestens 50 Zentimeter von der Grenze. Ist es höher als 2 Meter, so muss es auch mindestens 2 Meter von der Grenze entfernt gehalten werden. Der Abstand ist die kürzeste Verbindung zur Grenze. Er wird gemessen:

bei Bäumen von der Mitte des Stammes; bei Sträuchern und Hecken von der Mitte des am nächsten an der Grenze stehenden Triebes. Maßgebend ist immer die Stelle, an der der Stamm oder Trieb aus dem Boden tritt. Verzweigungen über der Erde bleiben ebenso unberücksichtigt wie eine

### PLANLICHE FESTSETZUNGEN

eventuelle Neigung des Stammes oder Triebes zur Grenze hin. In einigen Fällen gelten Sonderregelungen. So ist an der Grenze zu einem landwirtschaftlich genutzten Grundstück ein **Grenzabstand von 4 Metern** einzuhalten, wenn dessen wirtschaftliche Bestimmung durch Schmälerung des Sonnenlichts erheblich beeinträchtigt werden würde.

Anpflanzungen im Umfeld öffentlicher Straßen dürfen nicht angelegt werden, soweit sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (z.B. durch Sichtbehinderung) beeinträchtigen können.

Der Nachbar muss aber den Anspruch nicht geltend machen, z. B. wenn ihn der Baum oder die Hecke nicht stören. Aber Achtung! Die Ansprüche unterliegen der Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre und beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Eigentümer des Grundstücks von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Nach Ablauf der Verjährungsfrist kann die Herstellung eines dem Gesetz entsprechenden Zustandes nicht mehr durchgesetzt werden. Die Verjährungsfrist gilt im Grundsatz nur für die gerade von ihr betroffene Pflanze. Geht ein Baum ein und wird er durch einen anderen ersetzt, so beginnt für diesen die Verjährungsfrist neu zu laufen.

(Quelle: "Rund um die Gartengrenze", Bayerisches Staatsministerium der Justiz, <u>www.justiz.bayern.de</u>)